

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 9/2011
(22.09.2011)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich
Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPrO DHBW Wirtschaft)**

Vom 22. September 2011

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Studienbereich Wirtschaft (StuPrO DHBW Wirtschaft) beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 16. September 2011 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat am 22. September 2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt (Az: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: **Prüfungen**

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen
- § 7 Anrechnung von Studien-Forschung und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 12 Prüfung von Theoriemodulen
- § 13 Prüfung von Praxismodulen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 15 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 16 Betreuung und Bewertung
- § 17 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 18 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 19 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Wirtschaft
2. Modulbereichserläuterungen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 8)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE, SE/P),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Referat (R),
5. Präsentation (P),
6. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB),
7. Projektarbeit (PA),
8. Bachelorarbeit (B).

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 8 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch den Studiengangsleiter bekannt zu geben.

(3) Bei Bachelor-, Seminar- und Projektarbeiten hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(6) In unbenoteten Theoriemodulen (Anlage 1, 2) ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Unbenotete Module in diesem Sinne sind die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Methoden- und Sozialkompetenzen“.

§ 6 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Soweit in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in der gleichen Studienrichtung an der DHBW oder ihrer Vorgängereinrichtung werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

Bei einem Wechsel der Studienrichtung können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichwertigen Studium an anderen Hochschulen oder Berufsakademien erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen " anzuerkennen. In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht

fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG).

Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der

Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

§ 13 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist vom Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung.

Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB).

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, ein Professor oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; die Bewertung der Projektarbeit obliegt dem nach Satz 1 benannten Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einem Hochschullehrer der DHBW und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(3) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jede Studienrichtung, soweit nicht gegeben für jeden Studiengang, von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a.

Methodenkompetenzen) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 12 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zugeben.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung für ein Theoriemodul hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

Bei der Wiederholungsprüfung eines Praxismoduls der ersten beiden Studienjahre sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen; muss die Projektarbeit wiederholt werden, ist diese in der Regel innerhalb von spätestens sechs Wochen zu überarbeiten.

Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), der vom zuständigen Studiengangleiter benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gelten § 13 Absatz 3 - Absatz 8 entsprechend.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung eines Theoriemoduls nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(3) In besonders schweren Fällen des § 9 Absatz 3 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Sie wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nach Absatz 4 pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt ein Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat der Studiengangsleiter. Die Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie.

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(8) Hat ein Studierender eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang nach § 32 Absatz 1 Satz 5 LHG. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studierenden im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche

Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; dieser Zeitraum wird nicht durch die vorausgehende Erstellung einer Projektskizze zur Bachelorarbeit im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens verkürzt.

Der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.

§ 16 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt einen Professor oder Lehrbeauftragten, der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 17 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Der Studiengangsleiter zieht einen zweiten Prüfer hinzu, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben.

Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 18 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein.

Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs, in Studiengängen mit Studienrichtungen auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre.

Sofern der Studiengang bzw. die Studienrichtung neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 19 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement wird zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie, das Zeugnis vom Dekan der Fakultät und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Wirtschaft verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.); abweichend davon wird im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Absatz 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Semester eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) aus.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Sie ist anzuwenden für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2011 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg aufnehmen.

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet Anwendung die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über das Studium und die Prüfungen im Studienbereich Wirtschaft (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft – StuPrO DHBW Wirtschaft) vom 18. Mai 2009, geändert durch die erste Satzung der DHBW zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft - StuPrO DHBW Wirtschaft - vom 22. Dezember 2010.

Stuttgart, den 22.09.2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

**Anlage 1
(zu § 3, § 4 und § 5)**

**1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1
im Studienbereich Wirtschaft**

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Länge der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 CP 120 Min.

7 bzw. 8 CP 150 Min.

9 bzw. 10 CP 180 Min.

Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.2 Seminararbeit (SE, SE/P)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). Umfasst die Leistung der Seminararbeit neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse (SE/P), so soll die Präsentation eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet.

Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie z.B. Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen, Projektskizze zur Bachelorarbeit u.a., sein. Die Ergebnisdokumentation ist stets zu präsentieren (SE/P).

In den Studienrichtungen Mediendesign und BWL-Medien und Kommunikationswirtschaft kann eine Seminararbeit auch eine Entwurfsarbeit sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit anleitender Unterstützung durch die zuständigen Lehrkräfte angefertigt wird. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen. Soweit sich diese Arbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Studierenden vorzulegen und eventuell zu präsentieren. Bei der Beurteilung sind alle vom Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

1.1.3 Mündliche Prüfung (MP)

Mündliche Prüfungen (Prüfungsleistung im Praxismodul des 3. Studienjahres und mündliche Wiederholungsprüfungen) dauern ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat.

Sie können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidat ca. 10 Minuten.

Für die mündlichen Prüfungen in Sprachmodulen (erstes Sprachmodul) ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus zwei Personen (fachlich qualifizierter Prüfer und Beisitzer) besteht.

In den Studienrichtungen Mediendesign und BWL-Medien und Kommunikationswirtschaft kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer gestalterischen Arbeit bestehen.

1.1.4 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20-30 Minuten dauert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind auch die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten.

1.1.5 Präsentation (P)

Vorrangig in den Modulen der Schlüsselqualifikation werden in einem Kurzvortrag (Dauer ca. 10 bis 15 Min.) studentische Arbeitsergebnisse präsentiert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten. Die Präsentationszeit der Projektarbeit des zweiten Praxismoduls soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

1.1.6 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbewertete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.7 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit erfolgt zwischen dem Studierenden und der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens gegen Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden, dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die Ausbildungsstätte den Studierenden in angemessenem Rahmen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einem Mitarbeiter der Ausbildungsstätte begleitet.

1.1.8 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

Ist eine Bachelorarbeit ein künstlerisches, kreatives Projekt (z.B. Film oder sonstiges Medienprojekt) ist zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang 20-40 Seiten) erforderlich, welche beispielsweise konzeptionelle, wirtschaftliche oder theoretische

Hintergründe der Arbeit offen legt. Der kreative Teil und die schriftliche Ausarbeitung werden zu gleichen Anteilen bewertet.

1.2 Sonstiges

1.2.1 In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser kann z.B. durch aktive Mitarbeit, ein Protokoll oder ein Kurz-Referat erbracht werden.

1.2.2 Wird als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit vorgeschrieben, kann die Studienakademie verlangen, dass ein Teil der Klausurarbeit durch eine Seminararbeit (SE) ersetzt wird; der Umfang der Klausurarbeit darf dabei um maximal 50% reduziert werden. Die Note der Prüfungsleistung wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Note der Seminararbeit ermittelt. Gewichtungsfaktor ist der Anteil der beiden Einzelleistungen an der Gesamtleistung. Zulässig sind pro Studienjahr maximal zwei solcher Kombinationen. Insgesamt dürfen pro Studienjahr nicht mehr als drei Seminararbeiten in Theoriemodulen verlangt werden.

1.2.3 Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

2. Modulbereichserläuterungen (zu § 3 und § 4)

Das Studienangebot eines Studiengangs bzw. einer Studienrichtung ist in Modulbereiche gegliedert, die sich i.d.R. über alle drei Studienjahre erstrecken. Zu Modulbereichen werden Module zusammengefasst, die einen inhaltlichen oder einen sachlogischen Zusammenhang aufweisen. Die einzelnen Module dürfen dabei die Modulgröße von 5 CP nicht unter- und von 10 CP nicht überschreiten.

Modulbereich 1: Kerninhalte

Die grundlegenden, unabdingbaren Lehr- und Lerninhalte eines jeden Studienangebots sind in einem oder mehreren Modulbereichen (Kern-Pflicht-Module) zusammengefasst. Die jeweiligen spezifischen fachwissenschaftlichen Inhalte (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Medien, Gesundheitswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Recht) sind im erforderlichen Umfang für die einzelnen Studiengänge bzw. Studienrichtungen in den Rahmenstudienplänen berücksichtigt.

Modulbereich 2: Profil

Landesweit und/oder an einzelnen Studienorten können Profil-Modulbereiche eingerichtet werden, um spezifische inhaltliche, zumeist branchenspezifische Schwerpunkte zu bilden (Profil-Pflicht-Module / Lokal-Profil-Pflicht-Module). Eine lokale Profilierung kann maximal 2 Profilebenen und dabei dann 30 Credit Points umfassen. Profilanzahl, inhaltliche Art, Modulanzahl und Zeitumfang sowie die Zuordnung der Profile zu den Studienjahren sind für einen Studiengang bzw. eine Studienrichtung jeweils definiert (Poolbildung). Aus diesem Pool

kann vor Ort gewählt werden. Umfasst der inhaltliche Schwerpunkt des spezifischen Profilangebots mindestens 20 CP, so erlangt das Profil den Status einer Vertiefung.

Modulbereich 3: Wahl

Zur studentischen Profilierung sind in jedem Studiengang bzw. jeder Studienrichtung mindestens ein (maximal zwei) Wahlmodul(e) einzurichten (Profil-Wahl-Pflicht-Modul / Lokal-Profil-Wahl-Pflicht-Modul). Der Modul-Umfang entspricht in der Regel 8 Credit Points und ist maximal um 2 Credit Points erweiterbar.

Modulbereich 4: Methodische Grundlagen

Methodische Grundlagen (z.B. Wissenschaftliches Arbeiten, Wirtschaftsmathematik/Statistik) sind in der Regel in einem eigenen Modulbereich (Kern-Pflicht-Module) zusammengefasst, können aber auch integriert in anderen Modulen Studieninhalt sein. Diese Lehr- und Lerninhalte haben einen Workload zu umfassen, der mindestens 20 Credit Points begründet. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ umfasst u.a. die Erstellung einer „Projekt-Skizze“ zur methodischen Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

Modulbereich 5: Schlüsselqualifikationen

In einem eigenen Modulbereich Schlüsselqualifikationen (Kern-Pflicht-Module) sind Methoden- und Sozialkompetenzen verpflichtende Lehr- und Lerninhalt. Sie haben einen Workload zu umfassen, der 10 Credit Points begründet. Auch in allen anderen Modulbereichen wird angestrebt, entsprechende Kompetenzen zu vermitteln und umzusetzen. Optional kann der Modulbereich „Schlüsselqualifikationen“ um die Modulebene einer Sprache (2 Module mit jeweils 6 CP) ergänzt werden.

Modulbereich 6: Praxis

Der Modulbereich Praxis fasst in jedem Studiengang bzw. in der Studienrichtung die drei Praxismodule (Kern-Pflicht-Module) zusammen, die den Ausbildungsverlauf während des Studiums in der Praxis abbilden.

Begleitetes Selbststudium

Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. und 2. Studienjahr jeweils bis zu 40 Stunden, im 5. Semester des 3. Studienjahres bis zu 20 Stunden »Begleitetes Selbststudium«. Mit diesem insgesamt maximal 100 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z. B. Tutorien, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Der Studiengangsleiter kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.

Zusatzmodule

Zusatzmodule können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzmodulen keine ECTS-Punkte erworben werden.

**Anlage 2
(zu § 3 und § 4)**

**Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge
bzw. Studienrichtungen**

- A. Betriebswirtschaftslehre**
 - I. Bank**
 - II. Consulting**
 - III. Demografiemanagement**
 - IV. Dienstleistungsmanagement / Dienstleistungsmarketing**
 - V. Finanzdienstleistungen**
 - VI. Gesundheitsmanagement**
 - VII. Handel**
 - VIII. Handwerk**
 - IX. Immobilienwirtschaft**
 - X. Industrie**
 - XI. International Business**
 - XII. Medien- und Kommunikationswirtschaft**
 - XIII. Messe-, Kongress- und Eventmanagement**
 - XIV. Mittelständische Wirtschaft**
 - XV. Öffentliche Wirtschaft**
 - XVI. Personalmanagement / Personaldienstleistung**
 - XVII. Spedition, Transport und Logistik**
 - XVIII. Tourismus, Hotellerie und Gastronomie**
 - XIX. Versicherung**
 - XX. Wirtschaftsförderung**

- B. Rechnungswesen, Steuer, Wirtschaftsrecht**
 - I. Accounting & Controlling**
 - II. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Unternehmensrechnung und Finanzen**
 - III. Steuern und Prüfungswesen**
 - IV. Wirtschaftsprüfung**
 - V. Wirtschaftsrecht**

- C. Wirtschaftsinformatik**
 - I. Application Management**
 - II. Business Engineering**
 - III. International Management for Business and Information Technology**
 - IV. Sales & Consulting**
 - V. Software Engineering**

- D. Medien**
 - I. Digitale Medien**
 - II. Mediendesign**
 - III. Onlinemedien**

- E. Unternehmertum**

- F. Angewandte Gesundheitswissenschaften**

Modul- und Prüfungsplan BWL – Bank

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	7	7	0	45
Profil	3 bis 6	5 bis 7	0	30 / 42
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2 bis 4	0 bis 2	2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Consulting
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	6	6	0	37
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Demografiemanagement
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	7	7	0	49
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

**Modul- und Prüfungsplan
 BWL – Dienstleistungsmanagement / -marketing**

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	9	9	0	53
Profil	4	4	0	26
Wahl	2	2	0	16
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Finanzdienstleistungen

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	10	10	0	77
Profil	2	2	0	10
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Gesundheitsmanagement
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	7	7	0	35
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	27
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Handel
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	10	10	0	60
Profil	3 / 5	3 / 5	0	15 / 27
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4 / 2	2 / 0	0 / 2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Handwerk
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	9	9	0	63
Profil (Wahl)	2	2	0	10
VWL/Recht	6	6	0	35
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Immobilienwirtschaft
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	7	7	0	49
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Industrie

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	9	9	0	53
Wahl	2	2	0	20
Profil	2	2	0	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – International Business
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Wahl	2	2	0	16
Profil	5 bis 7	5 bis 7	0	29 / 41
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2 bis 4	0 bis 2	2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Medien- und Kommunikationswirtschaft

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	43
Profil	5	5	0	32
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Messe-, Kongress- und Eventmanagement
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	41
Profil	4	4	0	34
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Mittelständische Wirtschaft
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	9	9	0	57
Wahl	1	1	0	8
Profil	3	3	0	30
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Öffentliche Wirtschaft

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	4	4	0	37
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Personalmanagement / Personaldienstleistung
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	9	9	0	62
Profil	4	4	0	21
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	27
Methodische Grundlagen	4	4	1	22
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

**Modul- und Prüfungsplan
 BWL – Spedition, Transport und Logistik**

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	5 / 7	5 / 7	0	37 / 49
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4 / 2	2 / 0	2	22 / 10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Tourismus, Hotellerie und Gastronomie
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	7	7	0	46
Profil	5	5	0	29
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

**Modul- und Prüfungsplan
 BWL – Versicherung**

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	8	8	0	53
Profil	4	4	0	23
Wahl	2	2	0	16
VWL/Recht	5	5	0	28
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan BWL – Wirtschaftsförderung
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	38
Profil	4	4	0	37
Wahl	1	1	0	8
VWL/Recht	5	5	0	25
Methodische Grundlagen	4	4	1	20
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Accounting & Controlling

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	2	2	0	12
Rechnungs- wesen	5	5	0	32
Methodische Grundlagen	2	2	1	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Accounting / Controlling	6	6	0	44
Taxation	3	3	0	17
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Unternehmensrechnung und Finanzen

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	2	2	0	12
Rechnungs- wesen	5	5	0	32
Methodische Grundlagen	2	2	1	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Betriebswirt- schaftliche Steuerlehre	5	5	0	39
Unternehmens- rechnung und Finanzen	3	3	0	17
Integrations- seminar	1	1	0	5
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Steuern und Prüfungswesen
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	2	2	0	12
Rechnungs- wesen	5	5	0	32
Methodische Grundlagen	2	2	1	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Steuern und Prüfungswesen	6	6	0	48
Wahl	1	1	0	8
Integrations- seminar	1	1	0	5
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

**Modul- und Prüfungsplan
 RSW – Wirtschaftsprüfung**

Modul- bereiche	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	2	2	0	12
Rechnungs- wesen	5	5	0	32
Methodische Grundlagen	2	2	1	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Profil	7	7	0	51
Wahl	1	1	0	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan RSW – Wirtschaftsrecht

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	2	2	0	12
Rechnungs- wesen	5	5	0	32
Methodische Grundlagen	2	2	1	10
VWL/Recht	5	5	0	25
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Wirtschafts- recht	7	7	0	41
Steuerrecht	3	3	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Application Management
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	4	4	0	27
Methoden der Wirtschafts- informatik	6	6	0	43
Informatik	4	5	0	30
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	11
Schlüssel- qualifikationen	2	0 / 1	2 / 1	11
Profil	2	2	0	13
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Business Engineering

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	4	4	0	26
Methoden der Wirtschafts- informatik	6	6	0	33
Informatik	4	5	0	30
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	10
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Profil	4	4	0	26
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – International Management for Business and Information Technology
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	4	4	0	25
Methoden der Wirtschafts- informatik	6	6	0	33
Informatik	4	5	0	26
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	10
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Sprache	2	2	0	10
Profil	4	4	0	21
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Sales & Consulting
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	6	6	0	39
Methoden der Wirtschafts- informatik	6	6	0	36
Informatik	4	5	0	28
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	11
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Profil	2	2	0	11
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan WI – Software Engineering

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
BWL	4	4	0	24
Methoden der Wirtschafts- informatik	6	6	0	37
Informatik	6	7	0	41
Methodische Grundlagen	3	3	1	15
VWL/Recht	2	2	0	10
Schlüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Profil	2	2	0	13
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Medien – Digitale Medien

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
Basiswissen Digitale Medien	3	3	0	25
Informatik / Technik / Grundlagen	5	7	0	41
Wirtschaft / Recht	3	3	0	15
Medien- gestaltung	2	2	0	15
Methodische Grundlagen	1	0	1	5
Schüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Profil	5	5	0	39
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

**Modul- und Prüfungsplan
 Medien – Mediendesign**

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
Design / Layout	8	8	0	62
Projekte	5	5	0	34
Technik	2	2	0	14
Wirtschaft	2	2	0	11
Kulturwis- senschaften	2	2	0	14
Methodische Grundlagen	1	0	1	5
Schüssel- qualifikationen	2	0	2	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Medien – Onlinemedien
--

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
Web Technology	6	6	0	43
Web Design	3	3	0	18
Web Usability	3	3	0	20
Multimedia	3	3	0	15
Projekt- management	3	3	0	25
Web Science	2	2	0	10
Schüssel- qualifikationen	3	0	3	19
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Unternehmertum

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
Betriebs- wirtschaftliche Unternehmens- führung	5	5	0	25
Marktkommuni- kation	6	6	0	24
Organisation und Führung	6	6	0	24
Methodik des Unternehmertums	5	5	0	30
Angewandtes Unternehmertum	6	6	0	35
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	30
				180

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Gesundheitswissenschaften

Modul- bereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS
Gesundheits- management	4	4	0	24
Gesundheits- wissenschaft	4	4	0	27
Gesundheit und Pflege 1	4	4	0	27
Gesundheit und Pflege 2	4	4	0	27
Methodische Grundlagen	3	2	1	15
Schlüssel- qualifikationen	4	2	2	22
Wahl	1	1	0	8
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

**Anlage 3
(zu § 8)**

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen		
Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p style="text-align: center;">„sehr gut“</p> <p style="text-align: center;">ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p style="text-align: center;">(1,0 – 1,2)</p> <p style="text-align: center;">sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p style="text-align: center;">(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	<p style="text-align: center;">„gut“</p> <p style="text-align: center;">ausgesprochen kompetente Leistung</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit

	(1,6 – 2,5)	<p>bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung</p> <p>(2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindest- anforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend</p> <p>(4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs